
Vorsitz: Spanien**688. PLENARSITZUNG DES RATES**1. Datum: Donnerstag, 15. November 2007Beginn: 10.05 Uhr
Schluss: 12.35 Uhr2. Vorsitz: C. Sánchez de Boado y de la Válgoma3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: SONDERBEAUFTRAGTER DES GENERAL-
SEKRETÄRS DER VEREINTEN NATIONEN UND
LEITER DER ÜBERGANGSVERWALTUNGSMISSION
DER VEREINTEN NATIONEN IM KOSOVO,
JOACHIM RÜCKER

Vorsitz, Sonderbeauftragter des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und
Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,
Portugal – Europäische Union (mit den Bewerberländern Kroatien, ehemalige
jugoslawische Republik Mazedonien und Türkei; den Ländern des Stabili-
sierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberländern
Bosnien und Herzegowina und Montenegro; den Mitgliedern des Europäischen
Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit
Armenien) (PC.DEL/1135/07), Schweiz (PC.DEL/1137/07), Norwegen
(PC.DEL/1129/07), Kanada, Russische Föderation (PC.DEL/1128/07 OSCE+),
Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1131/07), Albanien
(PC.DEL/1133/07 OSCE+), Serbien (PC.DEL/1138/07)

Punkt 2 der Tagesordnung: BERICHT DES OSZE-BEAUFTRAGTEN FÜR
MEDIENFREIHEIT

Vorsitz, OSZE-Beauftragter für Medienfreiheit (FOM.GAL/3/07/Rev.3),
Portugal – Europäische Union (mit den Ländern des Stabilisierungs- und
Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberländern Albanien, Bosnien
und Herzegowina und Montenegro; den Mitgliedern des Europäischen
Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit

Armenien) (PC.DEL/1136/07), Montenegro (PC.DEL/1140/07), Kanada, Kroatien, Tadschikistan, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1130/07), Russische Föderation (PC.DEL/1142/07 OSCE+), Aserbaidschan, Georgien, Türkei, Kirgisistan, Turkmenistan

Punkt 3 der Tagesordnung: PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN

Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika gegen den staatlichen belarussischen Petrochemiekonzern „Belneftechim“: Belarus (Anhang), Vorsitz, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1132/07)

Punkt 4 der Tagesordnung: BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN

Bekanntgabe der Verteilung des schriftlichen Berichts über die Tätigkeit des Amtierenden Vorsitzenden: Vorsitz

Punkt 5 der Tagesordnung: BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS

Bekanntgabe der Verteilung des Berichts des Generalsekretärs (SEC.GAL/221/07 OSCE+): Direktor, Personalressourcen

Punkt 6 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) *Ende des serbischen Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarats: Serbien (PC.DEL/1139/07)*
- (b) *Besuch des Königs und der Königin von Spanien bei der OSZE am 21. November 2007: Vorsitz*

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 22. November 2007, 10.00 Uhr im Neuen Saal

688. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 688, Punkt 3 der Tagesordnung

ERKLÄRUNG DER DELEGATION VON BELARUS

Herr Vorsitzender,

am 13. November dieses Jahres traf das Finanzministerium der Vereinigten Staaten von Amerika die Entscheidung, das Vermögen des „Belneftechim“-Konzerns im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten einzufrieren, sein Eigentum zu beschlagnahmen und natürlichen und juristischen Personen aus den Vereinigten Staaten den Handel und Geschäftsbeziehung mit „Belneftechim“ und dessen Niederlassungen im Ausland zu untersagen. Auf die Veröffentlichung dieser Entscheidung reagierte das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Belarus mit nachdrücklichem Protest.

Eine an die Botschaft der Vereinigten Staaten in der Republik Belarus gerichtete Note enthält folgende Erklärung. Ich zitiere:

„Mit dieser einseitigen Entscheidung hat die Regierung der Vereinigten Staaten gegen die Vereinbarung über Sicherheitsgarantien in Zusammenhang mit dem Beitritt der Republik Belarus zum Vertrag vom 5. Dezember 1994 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen, in der sich die Vereinigten Staaten als Gegenleistung für den Verzicht von Belarus auf den Besitz von Kernwaffen verpflichtet hat, gegen die Republik Belarus keine Wirtschaftssanktionen zu verhängen, die Belarus den Interessen der Vereinigten Staaten unterwerfen sollen.

Außerdem hat die Regierung der Vereinigten Staaten auch das zwischen Belarus und den Vereinigten Staaten geltende Abkommen gebrochen, in dem sich die Vereinigten Staaten verpflichtet haben, den Zugang von belarussischen Waren und Dienstleistungen zum amerikanischen Markt zu verbessern und die bestmöglichen Handelschancen dafür zu schaffen.

Die Entscheidung der Regierung der Vereinigten Staaten in Bezug auf den „Belneftechim“-Konzern steht überdies im Widerspruch zu den Grundsätzen und Regeln des internationalen Handels, die im Rahmen der Welthandelsorganisation festgelegt worden und in Geltung sind.

Die Anwendung von Maßnahmen des wirtschaftlichen Drucks aus politischen Gründen ist vom Gesichtspunkt der in der Charta der Vereinten Nationen, in der Erklärung der Vereinten Nationen vom 21. Dezember 1965 über die Unzulässigkeit der Einmischung in

die inneren Angelegenheiten der Staaten und den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität sowie in der Resolution vom 22. Dezember 2005 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, in der einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als politisches und wirtschaftliches Zwangsmittel gegen Entwicklungsländer verurteilt werden, verankerten völkerrechtlichen Grundsätze unannehmbar.

Die Regierung der Republik Belarus verlangt nachdrücklich, dass die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika unverzüglich das Vermögen und das Eigentum ihrem rechtmäßigen Eigentümer, dem „Belneftechim“-Konzern, zurückgibt und alle Beschränkungen der Handels- und Geschäftstätigkeit des Konzerns im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten gemäß Geist und Buchstabe der genannten Vereinbarung und des erwähnten Abkommens aufhebt.

Die Regierung der Republik Belarus behält sich das Recht vor, geeignete Gegenmaßnahmen gemäß internationaler Praxis zu ergreifen und Entschädigung für die dem „Belneftechim“-Konzern entstandenen Verluste zu fordern. Ferner fühlt sich die belarussische Regierung nicht mehr an irgendeine finanzielle oder andere Verpflichtung gebunden, die im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten und darüber hinaus im Zusammenhang mit der Entscheidung des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten in Bezug auf den „Belneftechim“-Konzern entstanden ist oder entstehen könnte und weist die Verantwortung für diese Verpflichtungen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu.“ Ende des Zitats.

Herr Vorsitzender,

unsere Delegation behält sich das Recht vor, diese Frage auf einer Sitzung des Ständigen Rates in naher Zukunft erneut zur Sprache zu bringen, wie dies von bestehenden Mechanismen und Verfahren des OSZE vorgesehen ist.

Ich ersuche, diese Erklärung dem Journal der heutigen Sitzung des Ständigen Rates beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.